

## Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Deuerling in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.07.1992

### 1. Allgemeine Festsetzungen

1.1 Vereine im Sinne der nachstehenden Regelungen sind Zusammenschlüsse von Personen, deren Tätigkeit ausschließlich auf sportliche, kulturelle, soziale, ökologische und katastrophenschützerische Merkmale ausgerichtet ist.

Die Förderung dieser Vereine wird nachstehend geregelt.

1.2 Zusammenschlüsse, die der Unterhaltung und Geselligkeit dienen, werden von der Förderung ausgeklammert.

1.3 Nicht unter die Vereinsförderung fallen die Zusammenschlüsse, deren Wesen darin besteht, berufsständische und parteipolitische Interessen zu verfolgen. Die Vereinsförderung versteht sich ferner für Vereine in ihrer Gesamtheit, nicht für einzelne Abteilungen.

1.4 Eine besondere Berücksichtigung wird im Zuge dieser Richtlinien die Jugendarbeit finden, weshalb den Vereinen für diese Mitglieder eine erhöhte Förderung zur Verfügung gestellt wird. Als Jugendliche gelten Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

1.5 Voraussetzung für eine Förderung ist die Entrichtung eines Vereinsbeitrages – Einzel- oder Familienbeitrag – durch alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder.

1.6 Die nachfolgend geregelte Vereinsförderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Deuerling, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Zuwendungen werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass die entsprechenden Haushaltsmittel im Haushaltsplan jeweils bereitgestellt sind.

### 2. Höhe der Förderung

#### 2.1 Jährliche Förderung

Die Gemeinde Deuerling unterstützt ihre Vereine mit folgenden jährlichen Beiträgen:

- a) Mitgliedsbeitrag
- b) Grundzuschuss
- c) Jugendzuschuss

2.1.1 Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Deuerling werden nach 2.1 a) und c) gefördert.

2.1.2 Der Mitgliedsbeitrag für alle Vereine richtet sich nach dem jeweils höchsten Vereinsbeitrag.

Der Grundzuschuss beträgt 1,50 DM je in der Gemeinde Deuerling wohnendes Mitglied.

Der Jugendzuschuss beträgt 3,00 DM je Jugendlichen.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

3.1 Der Wohnsitz eines Mitgliedes nach 2.1.2 ist nachzuweisen, z. B. durch Mitgliederlisten, Einsichtnahme in diese o. ä.. Die Jugendarbeit im Verein muss nach außen hin erkennbar sein. Grundlage für die Jugendförderung ist die letzte Mitgliedermeldung an den Dach-

verband bzw. die Auflistung der letzten Beitragsabrechnung des Vereins, die bis 31.01. jeden Jahres vorgelegt werden muss. Ansonsten verfallen die Förderungsmittel.

### 3.2 Zusätzliche (außerordentliche) Förderung

Jubiläen und Fahnenweihen werden gesondert gefördert. Die Höhe des Betrages wird gesondert durch den Gemeinderat festgesetzt.

### 3.3 Sonstige Förderung

Für jede in den Richtlinien nicht aufgeführte Förderung ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig. Auf Anforderung sind Kostenangebote einzureichen.

## 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.1993.

Die Gemeinde Deuerling behält sich jedoch vor, in begründeten Einzelfällen Entscheidungen zu treffen, die nicht den vorgenannten Richtlinien entsprechen.

Die Richtlinien sind nach drei Jahren zu überprüfen.

Laaber, den 16.07.92  
Gemeinde Deuerling

gez.  
Karl Götz  
1. Bürgermeister

Der vorstehenden Vereinsförderrichtlinien wurden am 16.07.1992 vom Gemeinderat Deuerling beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung vom 08.03.1994 wurde Punkt 2.1.2 geändert.

Neue Fassung: „Der Mitgliedsbeitrag für alle Vereine richtet sich nach dem jeweils höchsten Vereinsbeitrag. Der Grundzuschuss beträgt 1,50 DM je in der Gemeinde wohnendes erwachsene Mitglied. Der Jugendzuschuss beträgt 3,00 DM je Jugendlichen“

In seiner Sitzung am 08.01.2002 beschloss der Gemeinderat die Umstellung der Vereinsförderung auf Euro. Sowie eine Änderung von Punkt 2.1.2. Der Zuschuss erhöht sich ab dem 01.01.2002. Er beträgt nun für Erwachsene 1,00 Euro und Jugendliche 2,00 Euro. Die Vereinsbeiträge werden auf 30,00 Euro (TSV gemäß GV-Beschluss vom 27.01.2002) festgesetzt.

Punkt 3.2 wurde ebenfalls geändert. Für Jubiläen erhalten die Vereine 5,00 Euro je Jahr.

Laaber, den 08.01.2002  
Gemeinde Deuerling

gez.  
Karl Jobst  
1. Bürgermeister